

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 36

Artikel: Bundesrath Droz zu Art. 27 der Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239319>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 6. September 1878.

Nro. 36.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren. Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum.

Bundesrath Droz zu Art. 27 der Bundesverfassung.

(Zur Vergleichung mit den Thesen, die Regierungsrath Dr. Stössel für den Lehrertag stellt.)

Für Ausführung des Art. 27 durch die Kantone lassen folgende Punkte zu wünschen übrig:

1) Die Dauer des Schulzwanges, sowie die jährliche Dauer der Schule sind nicht überall genügend; die Unregelmässigkeit im Schulbesuch wird in vielen Kantonen nicht ernst genug geahndet.

2) Die Schulpläne und Lehrbücher sollten in vielen Kantonen besser sein; der Unterricht wird nicht so gegeben, wie dies der Fall sein sollte; viele Schulen sind zu überfüllt.

3) Die Lehrer sind oft schlecht besoldet; viele derselben besitzen keine hinreichende pädagogische Vorbereitung.

4) Der konfessionelle Geist macht sich sowol in der Wahl der Lehrer und Lehrbücher wie im Unterricht selbst fühlbar.

5) Der Staat ist es nicht immer allein, der die Leitung des Primarunterrichts in seinen Händen behält; entgegenstehende Einflüsse machen sich in der öffentlichen Schule geltend und die Privatschulen dienen allzusehr dazu, Verfassung und Gesetze zu umgehen. (S. 119 à 120.)

Eine Einrichtung, die in der Schweiz nachgeahmt werden sollte, ist das Bureau des öffentlichen Unterrichts in Washington. Bekanntlich verleiht die Verfassung der Vereinigten Staaten der Zentralgewalt in Sachen des Schulwesens keine Befugnisse, und dennoch hat der amerikanische Kongress für nothwendig erachtet, dieses Bureau zu errichten, dessen Veröffentlichungen über den komparativen Stand des Unterrichts in den verschiedenen Legislaturen von hohem Interesse und unleugbarem Nutzen sind.

Wir sollten hier etwas Aehnliches, wenn auch mit geringerem Aufwand besitzen. Wir möchten nicht einmal die Errichtung eines speziellen Unterrichtsamts fordern und uns damit begnügen, dass man das eidgenössische Departement des Innern derart organisirte, dass es neben seinen anderen zahlreichen Funktionen sich der eingehenden Prüfung der kantonalen Berichte über den öffentlichen Unterricht, der Schulpläne, der Schulbücher, der Lehrmittel etc. widmen und dem Bundesrath einen jährlichen allgemeinen Bericht vorlegen könnte. (S. 124.)

In jedem Falle scheinen die Forderungen angemessen:

- a. Das eidgenössische Departement des Innern ist behufs Ausübung einer wirksamen, doch keineswegs belästigenden Aufsicht über die Vollziehung des Artikels 27 besser zu organisiren;
- b. Mit den Rekrutenprüfungen ist fortzufahren, dabei

das System derselben zu verbessern, damit die Ergebnisse ein möglichst getreuer Ausdruck des wirklichen Zustandes seien;

- c. Jährlich ist ein allgemeiner Bericht über den Zustand des Volksunterrichts in der Schweiz zu veröffentlichen;
- d. Die Kantone sind durch verschiedene Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgabe anzufeuern und sind geeignete Massregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche ihre Aufgabe vernachlässigen;
- e. Ein Minimalprogramm ist aufzustellen, welches wol verstanden nur als die äusserste Grenze gelten sollte, die von den durch äussere Verhältnisse am wenigsten in ihrer Geistesentwicklung begünstigten Kindern zu erreichen wäre;
- f. Die Heranbildung tüchtiger Lehrer und Lehrerinnen ist zu unterstützen, entweder durch Errichtung einer oder mehrerer Normalschulen, sobald der Stand der eidgenössischen Finanzen dieses gestattet, oder durch Verständigung mit der Direktion schon bestehender Normalschulen (Art. 27 der Bundesverfassung, erstes Alinea);
- g. Es ist zu prüfen, ob es nicht in jedem Falle angemessen wäre, dass die Lehrer auf der Basis eines von der Bundesbehörde gutgeheissenen Programms ausgebildet würden und Fähigkeitszeugnisse erhielten, welche für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Gültigkeit hätten. (Art. 33 der Bundesverfassung.) (S. 149 à 150.)

† Rudolph Hofmann.

Der zürcherische Lehrerstand hat ein wackeres Mitglied verloren: Sonntag den 1. September starb in Hottingen Herr Lehrer Hofmann im Alter von erst 42 Jahren. Er besuchte das Seminar Küsnacht von 1853—56, die pädagogischen Wanderjahre führten ihn als Vikar nach Horgen und Hasel bei Hittnau, und als Verweser nach Schwamendingen, von wo er 1861 nach Hottingen berufen wurde.

Hofmann war ein Lehrer von Gottes Gnaden, der mit klarem Verstand und trefflichem Lehrtalent hohe Begeisterung für seinen Beruf verband. Eine durch und durch ideale Natur, war er ein liebenswürdiger Kollege, aber auch ein grimmer Feind pfäffischer Uebergriffe ins Gebiet der Schule. Mit dem lebhaftesten Interesse verfolgte er die demokratische Entwicklung der politischen Verhältnisse unsers engern und weitem Vaterlandes, vor Allem aber die verschiedenen Wechselfälle des Schmerzenskindes der zürcherischen Demokratie, des Schulgesetzes. Durch manch zündendes Wort, durch manche geharnischte Epistel trug